

# Bundesgesetzblatt <sup>1625</sup>

Teil I

Z 5702

1996

Ausgegeben zu Bonn am 7. November 1996

Nr. 55

Tag	Inhalt	Seite
1. 11. 96	<b>Sechstes Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze (6. VwGOÄndG)</b> ..... FNA: neu: 340-1/1; 340-1, 340-6, 26-7, 7815-1, 2129-27-1, 213-15, 402-27, 402-27-3, 360-1 GESTA: C081	1626
1. 11. 96	<b>Gesetz zur Entlastung der Beiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung (Beitragsentlastungsgesetz – BeitrEntlG)</b> ..... FNA: neu: 860-5-15/1; neu: 860-5-15; 860-5, 2126-9 GESTA: M035	1631
25. 10. 96	Verordnung zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften ..... FNA: 7847-11-4-79, 7847-11-10-2, 7847-15	1634
30. 10. 96	Erste Verordnung zur Neufestsetzung der Beträge nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen ..... FNA: neu: 404-26-1	1635
4. 11. 96	Verordnung über den Datenschutz für Unternehmen, die Postdienstleistungen erbringen (Postdienstunternehmen-Datenschutzverordnung – PDSV) ..... FNA: neu: 900-10-5-4; 900-7-9	1636
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1638

## Sechstes Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze (6. VwGOÄndG)

Vom 1. November 1996

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486), wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen.“

2. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Den Antrag kann jede natürliche oder juristische Person, die geltend macht, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden, sowie jede Behörde innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntmachung der Rechtsvorschrift stellen.“

b) Die Absätze 5 und 7 werden aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 6 und 8 werden die Absätze 5 und 6.

3. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Satz 1 gilt“ die Wörter „auch für Streitigkeiten über Genehmigungen, die anstelle einer Planfeststellung erteilt werden, sowie“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

4. In § 49 Nr. 3 wird die Angabe „§ 47 Abs. 7.“ gestrichen.

5. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 5 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 5 Abs. 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird Absatz 2, die Wörter „in den Fällen der Absätze 1 und 2“ werden durch die Wörter „im Falle des Absatzes 1“ ersetzt.

6. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht muß sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechts-

anwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Revision sowie der Beschwerde gegen deren Nichtzulassung und der Beschwerde in Fällen des § 99 Abs. 2 dieses Gesetzes sowie des § 17a Abs. 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes und für den Antrag auf Zulassung der Berufung sowie für den Antrag auf Zulassung der Beschwerde. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsofopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozeßbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Vereinigungen der Kriegsofopfer und Behinderten zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozeßvertretung befugt sind. In Abgabenangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozeßbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten der Beamten und der damit in Zusammenhang stehenden Sozialangelegenheiten sowie in Personalvertretungsangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozeßbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.“

b) In Absatz 2 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „und dem Oberverwaltungsgericht“ gestrichen.

7. In § 67a Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „fünzig“ durch das Wort „zwanzig“ ersetzt.

8. § 68 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „für besondere Fälle“ gestrichen.

b) Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. der Abhilfebescheid oder der Widerspruchsbescheid erstmalig eine Beschwerde enthält.“

9. § 71 wird wie folgt gefaßt:

„§ 71

Anhörung

Ist die Aufhebung oder Änderung eines Verwaltungsakts im Widerspruchsverfahren erstmalig mit einer Beschwerde verbunden, soll der Betroffene vor Erlass des Abhilfebescheids oder des Widerspruchsbescheids gehört werden.“

10. § 78 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Wenn ein Widerspruchsbescheid erlassen ist, der erstmalig eine Beschwer enthält (§ 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2), ist Behörde im Sinne des Absatzes 1 die Widerspruchsbehörde.“
11. § 79 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
- „2. der Abhilfebescheid oder Widerspruchsbescheid, wenn dieser erstmalig eine Beschwer enthält.“
12. § 80 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und in Nummer 3 wie folgt gefaßt:
- „3. in anderen durch Bundesgesetz oder für Landesrecht durch Landesgesetz vorgeschriebenen Fällen, insbesondere für Widersprüche und Klagen Dritter gegen Verwaltungsakte, die Investitionen oder die Schaffung von Arbeitsplätzen betreffen,“.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Die Länder können auch bestimmen, daß Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben, soweit sie sich gegen Maßnahmen richten, die in der Verwaltungsvollstreckung durch die Länder nach Bundesrecht getroffen werden.“
13. Nach § 80a wird folgender § 80b eingefügt:
- „§ 80b
- (1) Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs und der Anfechtungsklage endet mit der Unanfechtbarkeit oder, wenn die Anfechtungsklage im ersten Rechtszug abgewiesen worden ist, drei Monate nach Ablauf der gesetzlichen Begründungsfrist des gegen die abweisende Entscheidung gegebenen Rechtsmittels. Dies gilt auch, wenn die Vollziehung durch die Behörde ausgesetzt oder die aufschiebende Wirkung durch das Gericht wiederhergestellt oder angeordnet worden ist, es sei denn, die Behörde hat die Vollziehung bis zur Unanfechtbarkeit ausgesetzt.
- (2) Das Oberverwaltungsgericht kann auf Antrag anordnen, daß die aufschiebende Wirkung fort dauert.
- (3) § 80 Abs. 5 bis 8 und § 80a gelten entsprechend.“
14. § 84 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids
1. Zulassung der Berufung oder mündliche Verhandlung beantragen; wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt,
  2. Revision einlegen, wenn sie zugelassen worden ist,
  3. Nichtzulassungsbeschwerde einlegen oder mündliche Verhandlung beantragen, wenn die Revision nicht zugelassen worden ist; wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt,
4. mündliche Verhandlung beantragen, wenn ein Rechtsmittel nicht gegeben ist.“
15. In § 87 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt am Ende der Nummer 6 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:
- „7. der Verwaltungsbehörde die Gelegenheit zur Heilung von Verfahrens- und Formfehlern binnen einer Frist von höchstens drei Monaten geben, wenn das nach seiner freien Überzeugung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögert.“
16. § 92 Abs. 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:
- „(2) Die Klage gilt als zurückgenommen, wenn der Kläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als drei Monate nicht betreibt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Kläger ist in der Aufforderung auf die sich aus Satz 1 und § 155 Abs. 2 ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen. Das Gericht stellt durch Beschluß fest, daß die Klage als zurückgenommen gilt.
- (3) Ist die Klage zurückgenommen oder gilt sie als zurückgenommen, so stellt das Gericht das Verfahren durch Beschluß ein und spricht die sich nach diesem Gesetz ergebenden Rechtsfolgen der Zurücknahme aus. Der Beschluß ist unanfechtbar.“
17. § 93a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „fünzig“ durch das Wort „zwanzig“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:
- „Beweisanträge zu Tatsachen, über die bereits im Musterverfahren Beweis erhoben wurde, kann das Gericht ablehnen, wenn ihre Zulassung nach seiner freien Überzeugung nicht zum Nachweis neuer entscheidungserheblicher Tatsachen beitragen und die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde. Die Ablehnung kann in der Entscheidung nach Satz 1 erfolgen.“
18. An § 94 wird folgender Satz angefügt:
- „Auf Antrag kann das Gericht die Verhandlung zur Heilung von Verfahrens- und Formfehlern aussetzen, soweit dies im Sinne der Verfahrenskonzentration sachdienlich ist.“
19. Dem § 114 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Verwaltungsbehörde kann ihre Ermessenserwägungen hinsichtlich des Verwaltungsaktes auch noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergänzen.“
20. § 124 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 124
- (1) Gegen Endurteile einschließlich der Teilurteile nach § 110 und gegen Zwischenurteile nach den §§ 109 und 111 steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.“

(2) Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.“

21. Nach § 124 wird folgender § 124a eingefügt:

„§ 124a

(1) Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht zu stellen. Er muß das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Stellung des Antrags hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(2) Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht durch Beschluß. Das Oberverwaltungsgericht kann von einer Begründung absehen, wenn dem Antrag stattgegeben wird oder wenn er einstimmig abgelehnt wird. Mit der Ablehnung des Antrags wird das Urteil rechtskräftig. Läßt das Oberverwaltungsgericht die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

(3) Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung zu begründen. Die Begründung ist bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. Die Begründung muß einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.“

22. § 126 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Berufung gilt als zurückgenommen, wenn der Berufungskläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als drei Monate nicht betreibt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Berufungskläger ist in der Aufforderung auf die sich aus Satz 1 und § 155 Abs. 2 ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen. Das Gericht stellt durch Beschluß fest, daß die Berufung als zurückgenommen gilt.“

b) Absatz 2 wird Absatz 3.

23. § 130a Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Das Oberverwaltungsgericht kann über die Berufung durch Beschluß entscheiden, wenn es sie einstimmig für begründet oder einstimmig für unbegründet hält und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält.“

24. § 130b wird wie folgt gefaßt:

„§ 130b

Das Oberverwaltungsgericht kann in dem Urteil über die Berufung auf den Tatbestand der angefochtenen Entscheidung Bezug nehmen, wenn es sich die Feststellungen des Verwaltungsgerichts in vollem Umfange zu eigen macht. Von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe kann es absehen, soweit es die Berufung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückweist.“

25. § 131 wird aufgehoben.

26. In § 132 werden nach der Angabe „(§ 49 Nr. 1)“ die Wörter „und gegen Beschlüsse nach § 47 Abs. 5 Satz 1“ eingefügt.

27. In § 134 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „der Berufungsfrist oder der Frist für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung“ durch die Wörter „der Frist für den Antrag auf Zulassung der Berufung“ ersetzt.

28. § 136 wird aufgehoben.

29. § 145 wird aufgehoben.

30. § 146 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Ansprüchen“ die Wörter „und über die Ablehnung von Gerichtspersonen“ eingefügt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „der Berufung oder“ gestrichen und die Wörter „zweihundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „vierhundert Deutsche Mark“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts über die Aussetzung der Vollziehung (§§ 80, 80a) und über einstweilige Anordnungen (§ 123) sowie gegen Beschlüsse im Verfahren der Prozeßkostenhilfe steht den Beteiligten die Beschwerde nur zu, wenn sie vom Oberverwaltungsgericht in entsprechender Anwendung des § 124 Abs. 2 zugelassen worden ist.“

d) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Der Antrag auf Zulassung der Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Verwaltungsgericht zu stellen. Er muß den angegriffenen Beschluß bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Beschwerde zuzulassen ist.

(6) Über den Antrag, den das Verwaltungsgericht unverzüglich vorlegt, entscheidet das Ober-

verwaltungsgericht durch Beschluß. § 124a Abs. 2 Satz 2 und 4 ist entsprechend anzuwenden; § 148 Abs. 1 findet keine Anwendung.“

31. In § 152 Abs. 1 werden die Wörter „des § 47 Abs. 7,“ gestrichen.

32. § 187 Abs. 3 wird aufgehoben.

#### Artikel 2

##### Änderung des Gesetzes zur Beschränkung von Rechtsmitteln in der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Das Gesetz zur Beschränkung von Rechtsmitteln in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 487) wird wie folgt gefaßt:

„Bis zum 31. Dezember 2002 gilt in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen die folgende Sonderregelung:

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen den an einen anderen gerichteten begünstigten Verwaltungsakt haben keine aufschiebende Wirkung in Verfahren, die betreffen

1. die Errichtung, den Abbruch, die Änderung und die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen im Sinne der Bauordnungen der Länder,
2. die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Anlagen im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, soweit sie nicht von § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung erfaßt sind,
3. die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen im Sinne des § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
4. die Benutzung von Gewässern im Sinne der §§ 1, 3 des Wasserhaushaltsgesetzes,
5. Planfeststellungsverfahren nach § 31 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, soweit sie nicht von § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung erfaßt sind,
6. Genehmigungsverfahren nach § 31 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes,
7. Planfeststellungsverfahren für den Bau oder die Änderung von Straßen, soweit sie nicht von § 1 des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes erfaßt sind,
8. Tätigkeiten und Einrichtungen im Sinne des § 2 des Bundesberggesetzes,
9. die Errichtung von Freileitungen und die Änderung ihrer Linienführung, soweit sie nicht von § 48 Abs. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung erfaßt sind,
10. den Bau, die Erneuerung, die Erweiterung und die Stilllegung von Energieanlagen im Sinne der §§ 2 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes,
11. die Errichtung, den Betrieb und die Änderung überwachungsbedürftiger Anlagen im Sinne der §§ 1a, 2 Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes;

dies gilt für Streitigkeiten über sämtliche für das jeweilige Vorhaben erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige behördliche Entscheidungen, auch soweit

sie Nebeneinrichtungen betreffen, die mit dem Vorhaben in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen.“

#### Artikel 3

##### Änderung des Asylverfahrensgesetzes

§ 78 Abs. 6 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), das zuletzt durch das Gesetz vom 28. März 1996 (BGBl. I S. 550) geändert worden ist, wird gestrichen.

#### Artikel 4

##### Änderung des Flurbereinigungsgesetzes

Dem § 140 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch das Gesetz vom 23. August 1994 (BGBl. I S. 2187) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„§ 67 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung findet keine Anwendung.“

#### Artikel 5

##### Änderung des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen

Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) wird gestrichen.

#### Artikel 6

##### Änderung des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch

Das Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622) wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 2 Satz 1 wird die Jahreszahl „1998“ durch die Jahreszahl „2003“ ersetzt.
2. Dem § 20 wird folgender Satz angefügt:  
„§ 10 Abs. 2 gilt bis zum 31. Dezember 2002.“

#### Artikel 7

##### Änderung des Wohngeldgesetzes

§ 37a des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1993 (BGBl. I S. 183) mit den Anlagen 1 bis 8 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1992 (BGBl. I S. 545), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1783) geändert worden ist, wird aufgehoben.

#### Artikel 8

##### Änderung des Wohngeldsondergesetzes

§ 20 des Wohngeldsondergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2406), das zuletzt durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1809) geändert worden ist, wird aufgehoben.

**Artikel 9****Änderung des Gerichtskostengesetzes**

§ 25 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Soweit eine Entscheidung nach § 24 Satz 1 nicht ergeht oder nach § 24 Satz 2 nicht bindet, setzt das Prozeßgericht den Wert für die zu erhebenden Gebühren durch Beschluß fest, sobald eine Entscheidung über den gesamten Streitgegenstand ergeht oder sich das Verfahren anderweitig erledigt; in Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit gilt dies nur dann, wenn ein Beteiligter oder die Staatskasse die Festsetzung beantragt oder das Gericht sie für angemessen erachtet.“

**Artikel 10****Überleitungsvorschriften**

(1) Die Zulässigkeit der Berufungen richtet sich nach dem bisherigen Recht, wenn vor dem 1. Januar 1997

1. die mündliche Verhandlung, auf die das anzufechtende Urteil ergeht, geschlossen worden ist,
2. in Verfahren ohne mündliche Verhandlung die Geschäftsstelle zum Zwecke der Zustellung die anzufechtende Entscheidung an die Parteien herausgegeben hat.

(2) Im übrigen richtet sich die Zuständigkeit des Gerichts für die Entscheidung über einen Rechtsbehelf gegen einen Verwaltungsakt und die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs gegen einen Verwaltungsakt sowie die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen eine gerichtliche Entscheidung nach den bisher geltenden Vorschriften, wenn vor dem 1. Januar 1997 der Verwaltungsakt bekanntgegeben oder die gerichtliche Entscheidung verkündet oder von Amts wegen an Stelle einer Verkündung zugestellt worden ist.

(3) In Verfahren über Klagen, die vor dem 1. Januar 1997 erhoben worden sind oder für die eine Klagefrist vor diesem Tage begonnen hat, sowie in Verfahren über Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen, die vor dem 1. Januar 1997 verkündet oder von Amts wegen an Stelle einer Verkündung zugestellt worden sind, gelten für die Prozeßvertretung der Beteiligten die bisherigen Vorschriften.

(4) Für Rechtsvorschriften im Sinne des § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung, die vor dem 1. Januar 1997 bekanntgemacht sind, beginnt die Frist nach § 47 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung mit Inkrafttreten dieses Gesetzes zu laufen, sofern nicht nach anderen Gesetzen die Frist zur Stellung des Antrags nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung bereits abgelaufen ist.

**Artikel 11****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 1. November 1996

Der Bundespräsident  
Roman Herzog

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz  
Schmidt-Jortzig

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Rexrodt

**Gesetz  
zur Entlastung der Beiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung  
(Beitragsentlastungsgesetz – BeitrEntlG)**

Vom 1. November 1996

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Gesetz  
zur Beitragsentlastung  
der gesetzlichen Krankenversicherung**

§ 1

**Beitragsfestschreibung**

(1) Bis zum 31. Dezember 1996 sind Beitragssatzanhebungen der Krankenkassen (§ 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) nur zulässig, wenn die dafür erforderlichen Satzungsänderungen vor dem 10. Mai 1996 genehmigt worden sind. Eine hiervon abweichende Satzungsänderung ist unwirksam. § 220 Abs. 2 sowie die §§ 221, 222 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind in dem in Satz 1 genannten Zeitraum nicht anzuwenden.

(2) Absatz 1 gilt für Beiträge, die in Beitragsklassen festgesetzt werden, entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit allein durch Veränderungen der Verpflichtungen oder Ansprüche im Risikostrukturausgleich Beitragssatzanhebungen zwingend erforderlich sind.

§ 2

**Beitragsverminderung**

(1) Die Beitragssätze nach den §§ 241 bis 243 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vermindern sich zum 1. Januar 1997 um 0,4 Beitragssatzpunkte.

(2) Absatz 1 gilt für Beiträge, die in Beitragsklassen festgesetzt werden, entsprechend.

**Artikel 2  
Änderung des  
Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1559), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird gestrichen.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „21“ durch die Angabe „20“ ersetzt.

2. In der Überschrift des Dritten Abschnitts werden die Wörter „zur Förderung der Gesundheit und“ gestrichen.

3. § 20 wird wie folgt gefaßt:

„§ 20

Krankheitsverhütung

(1) Die Krankenkassen arbeiten bei der Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren mit den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung zusammen und unterrichten diese über die Erkenntnisse, die sie über Zusammenhänge zwischen Erkrankungen und Arbeitsbedingungen gewonnen haben. Ist anzunehmen, daß bei einem Versicherten eine berufsbedingte gesundheitliche Gefährdung oder eine Berufskrankheit vorliegt, hat die Krankenkasse dies unverzüglich den für den Arbeitsschutz zuständigen Stellen und dem Unfallversicherungsträger mitzuteilen.

(2) Die Krankenkasse kann in der Satzung Schutzimpfungen mit Ausnahme von solchen aus Anlaß eines nicht beruflich bedingten Auslandsaufenthalts vorsehen.

(3) Die Krankenkasse kann Selbsthilfegruppen und -kontaktstellen, die sich die Prävention oder Rehabilitation von Versicherten bei einer der im Verzeichnis nach Satz 2 aufgeführten Krankheiten zum Ziel gesetzt haben, durch Zuschüsse fördern. Die Spitzenverbände der Krankenkassen beschließen im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung gemeinsam und einheitlich ein Verzeichnis der Krankheitsbilder, bei deren Prävention oder Rehabilitation eine Förderung zulässig ist; sie haben die Kassenärztliche Bundesvereinigung zu beteiligen.“

4. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Zahl „vier“ durch die Zahl „drei“, der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„es sei denn, eine Verlängerung der Leistung ist aus gesundheitlichen Gründen dringend erforderlich.“

bb) In Satz 2 wird die Zahl „drei“ durch die Zahl „vier“ ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 39 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 5“ ersetzt.

5. § 24 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Versicherte, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und eine Leistung nach Absatz 1, deren

Kosten voll von der Krankenkasse übernommen werden, in Anspruch nehmen, zahlen je Kalendertag den sich nach § 39 Abs. 4 ergebenden Betrag an die Einrichtung. Die Zahlung ist an die Krankenkasse weiterzuleiten.“

6. In § 28 Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Ebenso gehören implantologische Leistungen einschließlich der Suprakonstruktion, funktionsanalytische und funktionstherapeutische Maßnahmen nicht zur zahnärztlichen Behandlung; sie dürfen von den Krankenkassen auch nicht bezuschußt werden.“

7. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Satz 1 nach dem Wort „Versicherte“ ein Komma und die Wörter eingefügt:

„die vor dem 1. Januar 1979 geboren sind,“.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1978 geboren sind, besteht der Anspruch nach Absatz 1 nur, wenn die Versorgung mit Zahnersatz

1. auf Grund eines Unfalls erforderlich ist oder
2. durch eine schwere, nicht vermeidbare Erkrankung des Kausystems bedingt ist oder
3. durch eine schwere Allgemeinerkrankung oder ihre Folgen bedingt ist oder
4. zur Behandlung einer schweren Allgemeinerkrankung oder ihrer Folgen notwendig ist.

Das Nähere hierzu bestimmt der Bundesausschuß der Zahnärzte und Krankenkassen in den Richtlinien nach § 92 Abs. 1.“

8. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Versicherte, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, leisten an die abgebende Stelle zu jedem zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordneten Arznei- und Verbandmittel als Zuzahlung für kleine Packungsgrößen 4 Deutsche Mark je Packung, für mittlere Packungsgrößen 6 Deutsche Mark je Packung und für große Packungsgrößen 8 Deutsche Mark je Packung, jedoch jeweils nicht mehr als die Kosten des Mittels. Satz 1 findet keine Anwendung bei Harn- und Blutteststreifen.“

b) In Absatz 4 wird Satz 1 gestrichen.

9. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Anspruch auf Versorgung mit Sehhilfen umfaßt nicht die Kosten des Brillengestells.“

b) Absatz 4 Satz 1 wird gestrichen.

10. § 36 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

11. § 39 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl „elf“ durch die Zahl „zwölf“ ersetzt.

b) Satz 3 wird gestrichen.

12. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 sollen für längstens drei Wochen erbracht werden, es sei denn, eine Verlängerung der Leistung ist aus gesundheitlichen Gründen dringend erforderlich.“

bb) In Satz 2 wird die Zahl „drei“ durch die Zahl „vier“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Versicherte, die eine Leistung nach Absatz 2 in Anspruch nehmen und das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, zahlen je Kalendertag 25 Deutsche Mark an die Einrichtung. Die Zahlungen sind an die Krankenkasse weiterzuleiten.“

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(6) Versicherte, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und eine Leistung nach Absatz 2 in Anspruch nehmen, deren unmittelbarer Anschluß an eine Krankenhausbehandlung medizinisch notwendig ist (Anschlußrehabilitation), zahlen den sich nach § 39 Abs. 4 ergebenden Betrag für längstens 14 Tage je Kalenderjahr an die Einrichtung; als unmittelbar gilt der Anschluß auch, wenn die Maßnahme innerhalb von 14 Tagen beginnt, es sei denn, die Einhaltung dieser Frist ist aus zwingenden tatsächlichen oder medizinischen Gründen nicht möglich. Die innerhalb des Kalenderjahres bereits an einen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung geleistete kalendertägliche Zahlung nach § 32 Abs. 1 Satz 2 des Sechsten Buches sowie die nach § 39 Abs. 4 geleistete Zahlung sind auf die Zahlung nach Satz 1 anzurechnen. Die Zahlungen sind an die Krankenkasse weiterzuleiten.“

13. § 41 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Versicherte, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und eine Leistung nach Absatz 1, deren Kosten voll von der Krankenkasse übernommen werden, in Anspruch nehmen, zahlen je Kalendertag den sich nach § 39 Abs. 4 ergebenden Betrag an die Einrichtung. Die Zahlungen sind an die Krankenkasse weiterzuleiten.“

14. § 47 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Das aus dem Arbeitsentgelt berechnete Krankengeld darf 90 vom Hundert des bei entsprechender Anwendung des Absatzes 2 berechneten Nettoarbeitsentgelts nicht übersteigen.“

15. Dem § 49 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Auf Grund gesetzlicher Bestimmungen gesenkte Entgelt- oder Entgeltersatzleistungen dürfen bei der Anwendung des Absatzes 1 nicht aufgestockt werden.“



16. § 310 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bei der Anwendung des § 23 Abs. 6 und des § 40 Abs. 5 sind kalendertäglich 20 Deutsche Mark, bei der Anwendung des § 24 Abs. 3, § 39 Abs. 4, § 40 Abs. 6 und des § 41 Abs. 3 sind kalendertäglich 9 Deutsche Mark zu zahlen.“

### **Artikel 3** **Änderung des** **Krankenhausfinanzierungsgesetzes**

In § 17a Abs. 3 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch § 16 Abs. 5 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084) geändert worden ist, wird Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Parteien der Pflegesatzvereinbarung (§ 18 Abs. 2) sind verpflichtet, durch entsprechende Bemessung des Budgets nach § 12 der Bundespflegesatzverordnung sicherzustellen, daß Fehlbelegungen abgebaut werden; dabei ist für die Jahre 1997 bis 1999 jeweils mindestens 1 vom Hundert des um Ausgleichs und Zuschläge bereinigten Budgetbetrags, wie er ohne Abzug für Fehlbelegungen vereinbart würde, abzuziehen. Bei Fallpauschalen und Sonderentgelten nach § 11 der Bundespflegesatzverordnung wird in den Jahren 1997 bis 1999 der Rechnungsbetrag um 1 vom Hundert gekürzt.“

### **Artikel 4**

#### **Übergangsregelungen**

##### **§ 1**

#### **Versorgung mit Zahnersatz**

Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1978 geboren sind und deren zahnärztliche Behandlung zur Versorgung mit Zahnersatz vor dem 1. Januar 1997 begonnen hat, haben Anspruch auf Übernahme der Kosten für Zahnersatz nach dem am 31. Dezember 1996 geltenden Recht, wenn die Krankenkasse vor dem 28. Juni 1996 über den Anspruch entschieden hat.

##### **§ 2**

#### **Anpassung laufender Krankengeldzahlungen**

§ 47 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der ab 1. Januar 1997 geltenden Fassung ist vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an auch auf Krankengeldzahlungen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1997 begonnen haben.

### **Artikel 5**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft; Artikel 1 § 1 tritt mit Wirkung vom 10. Mai 1996 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 1. November 1996

Der Bundespräsident  
Roman Herzog

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Gesundheit  
Horst Seehofer

## Verordnung zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften

Vom 25. Oktober 1996

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1, des § 15 Satz 1 in Verbindung mit § 16, des § 21 Satz 1 Nr. 1 sowie des § 13 Abs. 1 Satz 1 und des § 21 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146), jeweils auch in Verbindung mit Artikel 94 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018), verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

### Artikel 1

#### Änderung der Ausfuhrerstattungsverordnung

Die Ausfuhrerstattungsverordnung vom 24. Mai 1996 (BGBl. I S. 766) wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 Nr. 4 wird die Bezeichnung „Abs. 2“ gestrichen.
2. Dem § 16 wird folgender Satz angefügt:  
„Für die Bekanntgabe des Bescheides gilt § 122 Abs. 2 der Abgabenordnung sinngemäß.“

### Artikel 2

#### Änderung der EWG-Lizenz-Verordnung

Die EWG-Lizenz-Verordnung vom 26. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2334), geändert durch Artikel 79 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden das Komma nach dem Wort „Voraussetzungsbescheinigungen“ sowie die Nummern 4 und 5 gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Zahl „25“ wird durch die Zahl „100“ ersetzt,
  - b) die Angabe „Nr. 3“ wird durch die Angabe „Nr. 5“ ersetzt.
3. § 3 wird gestrichen.
4. Dem § 4 wird folgender Satz angefügt:  
„Bei einer nachträglich erteilten Lizenz nach den in § 1 genannten Rechtsakten nimmt das Hauptzollamt Hamburg-Jonas die Abschreibung und die Bestätigung auf der Lizenz vor.“

5. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Abfertigung zu einer besonderen Verwendung

Hängt die Freigabe der für eine Lizenz geleisteten Sicherheit von dem Nachweis ab, daß die Ware ihrer Bestimmung zugeführt worden ist, und ist die Form dieses Nachweises nicht in anderen Vorschriften festgelegt, so ist für diesen Nachweis ein Kontrollexemplar T 5 nach Artikel 472 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 253 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

### Artikel 3

#### Änderung der EWG-Sicherheiten-Verordnung

Die EWG-Sicherheiten-Verordnung vom 24. Oktober 1988 (BGBl. I S. 2092), geändert durch Artikel 82 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018), wird wie folgt geändert:

- § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Verfallene Sicherheiten, Zinshöhe

(1) Die Sicherheiten verfallen zugunsten der Bundesrepublik Deutschland, soweit in den in § 1 genannten Rechtsakten nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der nach Artikel 29 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 und nach Artikel 5a Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission vom 16. Oktober 1992 über gemeinsame Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Erzeugnissen aus Beständen der Interventionsstellen (ABl. EG Nr. L 301 S. 17) in der jeweils geltenden Fassung zu erhebende Zinssatz beträgt 3 vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.“

### Artikel 4

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. Oktober 1996

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Jochen Borchert

**Erste Verordnung  
zur Neufestsetzung der Beträge  
nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen  
bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen**

**Vom 30. Oktober 1996**

Auf Grund von § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050, 1054) verordnet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet wird die Höhe der Beträge nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen (Gesetz) neu festgesetzt:

1. Die Einkommensgrenze nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes beträgt 1 520 Deutsche Mark.
2. Der Zuschlag für Kinder nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes beträgt 375 Deutsche Mark.
3. Bei den Kosten der Unterkunft nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes wird ein 405 Deutsche Mark übersteigender Mehrbetrag bis zur Höhe von 505 Deutschen Mark berücksichtigt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1996 in Kraft.

—————  
Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 30. Oktober 1996

Die Bundesministerin  
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
Claudia Nolte

**Verordnung  
über den Datenschutz  
für Unternehmen, die Postdienstleistungen erbringen  
(Postdienstunternehmen-Datenschutzverordnung – PDSV)**

**Vom 4. November 1996**

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2371) verordnet die Bundesregierung:

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt vorbehaltlich des Absatzes 3 den Schutz personenbezogener Daten der am Postverkehr Beteiligten. Dem Postgeheimnis unterliegende Einzelangaben über juristische Personen stehen den personenbezogenen Daten gleich. Sie gilt für Unternehmen, die Postdienstleistungen für die Öffentlichkeit erbringen oder an der Erbringung solcher Dienstleistungen mitwirken (Postdienstunternehmen).

(2) Postdienstleistungen im Sinne des Absatzes 1 sind Dienstleistungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über das Postwesen. Am Postverkehr Beteiligte sind diejenigen, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung Postdienstleistungen in Anspruch nehmen (Postkunden), sowie die Empfänger von Postsendungen.

(3) Soweit Postdienstunternehmen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften Leistungen für öffentliche Stellen erbringen, gelten die für diese Stellen maßgebenden Rechtsvorschriften. Dies gilt insbesondere für Zustellungen nach § 16 des Gesetzes über das Postwesen.

(4) Soweit diese Verordnung keine anderen Regelungen enthält, gelten die §§ 1 bis 11, § 13 Abs. 2 bis 4, § 14 Abs. 3 und 4 und die §§ 19 bis 20 Abs. 7 des Bundesdatenschutzgesetzes. § 19 Abs. 6 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt nicht für nicht-öffentliche Stellen im Sinne des Gesetzes.

**§ 2**

**Zulässigkeit der  
Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung**

(1) Die Postdienstunternehmen dürfen im Zusammenhang mit der Erbringung von Postdienstleistungen personenbezogene Daten der am Postverkehr Beteiligten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit diese Verordnung es erlaubt oder der Beteiligte nach dem Bundesdatenschutzgesetz eingewilligt hat.

(2) Die Erbringung von Postdienstleistungen darf nicht von der Angabe personenbezogener Daten abhängig gemacht werden, die für die Erbringung dieser Dienstleistung nicht erforderlich sind. Entsprechendes gilt für die Einwilligung des Beteiligten in die über die Erlaubnisse in dieser Verordnung hinausgehende Verarbeitung oder Nutzung der Daten. Erforderlich sind auch Angaben, die mit einer Postdienstleistung in sachlichem Zusammenhang stehen und deren Erhebung der im Postverkehr gebotenen Sorgfalt entspricht.

(3) Die Übermittlung personenbezogener Daten an ausländische Stellen ist zulässig, soweit es für die Erbringung der Postdienstleistung erforderlich ist. § 17 Abs. 4 des Bundesdatenschutzgesetzes findet Anwendung.

**§ 3**

**Datenverarbeitung aus Vertrags-  
verhältnissen und sonstigen Beziehungen**

(1) Die Postdienstunternehmen dürfen personenbezogene Daten der Postkunden erheben, verarbeiten und nutzen, soweit es für das Begründen oder Ändern eines Vertragsverhältnisses erforderlich ist (Bestandsdaten). Bestandsdaten sind insbesondere Name, Anschrift, Geburtsdatum und Art der in Anspruch genommenen Postdienstleistungen.

(2) Die Postdienstunternehmen dürfen personenbezogene Daten von Postkunden erheben, verarbeiten und nutzen, soweit es für den Zweck des Vertragsverhältnisses erforderlich ist (Verkehrsdaten). Verkehrsdaten sind insbesondere Häufigkeit und Umfang der in Anspruch genommenen Postdienstleistungen.

(3) Daten, die zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Behandlung, Zustellung oder Rückführung der Sendung erforderlich sind (Auslieferungsdaten), dürfen nur für diese Zwecke erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(4) Die Postdienstunternehmen dürfen personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit es zum ordnungsgemäßen Ermitteln, Abrechnen und Auswerten sowie zum Nachweis der Richtigkeit von Leistungsentgelten erforderlich ist (Entgeltdaten). Zu diesem Zweck dürfen die für die Entgeltabrechnung erheblichen Umstände, wie Vorschußzahlung, Ratenzahlung, Mahnung und Leistungsverweigerung, durch die Postdienstunternehmen gespeichert werden.

**§ 4**

**Zweckändernde Verarbeitung  
und Nutzung von Vertragsdaten**

(1) Die Postdienstunternehmen dürfen, soweit der Kunde nach Hinweis auf sein Widerspruchsrecht nicht widersprochen hat,

1. die nach § 3 Abs. 1 und 2 erhobenen Bestandsdaten ohne das Geburtsdatum und Verkehrsdaten zur Beratung ihrer Kunden verarbeiten und nutzen;
2. die nach § 3 Abs. 1 erhobenen Bestandsdaten ohne das Geburtsdatum bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Werbung, Kundenberatung oder Marktforschung für die Postdienstunternehmen erforderlich ist.

(2) Die Postdienstunternehmen dürfen die Bestandsdaten für die in Absatz 1 Nr. 2 genannten Zwecke längstens

bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter verarbeiten und nutzen, soweit sie für diese Zwecke weiterhin benötigt werden und der ehemalige Kunde über die Fortsetzung der Speicherung für diese Zwecke unterrichtet wurde und von seinem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch gemacht hat. Die Hinweispflicht des Satzes 1 gilt nicht für Daten, die nach der POSTDIENST-Datenschutzverordnung vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1385) rechtmäßig erhoben worden sind.

#### § 5

##### **Anschriftenprüfung**

Die Postdienstunternehmen dürfen einem Dritten auf sein Verlangen Auskunft darüber erteilen, ob die angegebene Anschrift eines am Postverkehr Beteiligten richtig ist, soweit es für Zwecke des Postverkehrs erforderlich ist (Anschriftenprüfung). Die Anschrift umfaßt den Namen, die Zustell- oder Abholangaben und den Bestimmungsort mit postalischen Leitangaben. Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten bei der Angabe einer gegenwärtig bestehenden Anschrift dürfen berichtigt werden.

#### § 6

##### **Ausweisdaten**

(1) Die Postdienstunternehmen können von am Postverkehr Beteiligten verlangen, sich über ihre Person durch

Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses oder durch Vorlage sonstiger geeigneter Ausweispapiere auszuweisen, wenn dies erforderlich ist, um die ordnungsgemäße Ausführung der Dienstleistung sicherzustellen.

(2) Die Art des Ausweises, die ausstellende Behörde sowie die Nummer des Ausweises und das Ausstellungsdatum können zum späteren Beweis der ordnungsgemäßen Ausführung der Dienstleistung gespeichert werden, wenn ein besonderes Beweissicherungsinteresse besteht.

(3) Eine Verwendung der Daten ist nur zulässig, um Beweis über die ordnungsgemäße Ausführung der Dienstleistung zu erbringen. Die Ausweisnummer darf nicht so verwendet werden, daß mit ihrer Hilfe ein Abruf personenbezogener Daten aus Dateien oder eine Verknüpfung von Dateien möglich ist.

(4) Die Daten sind spätestens sechs Monate nach Ablauf der gesetzlichen oder vertraglichen Verjährungsfristen zu löschen.

#### § 7

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die POSTDIENST-Datenschutzverordnung vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1385) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 4. November 1996

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Post und Telekommunikation  
Wolfgang Bötsch

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
9. 9. 96 <b>Verordnung (EG) Nr. 1754/96 der Kommission zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter portugiesischer Flagge</b>	L 230/3	11. 9. 96
10. 9. 96 <b>Verordnung (EG) Nr. 1755/96 der Kommission zur Revision im Zuckersektor des Höchstsatzes der Produktionsabgabe B und zur Änderung des Mindestpreises für B-Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1996/97</b>	L 230/4	11. 9. 96
10. 9. 96 <b>Verordnung (EG) Nr. 1757/96 der Kommission mit zusätzlichen Sondermaßnahmen zur Stützung des Rindfleischmarktes im Vereinigten Königreich</b>	L 230/7	11. 9. 96
11. 9. 96 <b>Verordnung (EG) Nr. 1762/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2939/94 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 105/76 des Rates über die Anerkennung der Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft</b>	L 231/6	12. 9. 96
11. 9. 96 <b>Verordnung (EG) Nr. 1769/96 der Kommission zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter schwedischer Flagge</b>	L 232/1	13. 9. 96
12. 9. 96 <b>Verordnung (EG) Nr. 1771/96 der Kommission mit Durchführungs Vorschriften zu den Sondermaßnahmen für die Versorgung der französischen überseeischen Departements mit Hopfen</b>	L 232/11	13. 9. 96
12. 9. 96 <b>Verordnung (EG) Nr. 1772/96 der Kommission mit Durchführungs Vorschriften zu den Sondermaßnahmen für die Versorgung der französischen überseeischen Departements mit Pflanzkartoffeln</b>	L 232/13	13. 9. 96
12. 9. 96 <b>Verordnung (EG) Nr. 1773/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 689/92 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen</b>	L 232/15	13. 9. 96
12. 9. 96 <b>Verordnung (EG) Nr. 1774/96 der Kommission zur Festsetzung des Höchstfeuchtigkeitsgehalts des in einigen Mitgliedstaaten im Wirtschaftsjahr 1996/97 zur Intervention angebotenen Getreides</b>	L 232/16	13. 9. 96
12. 9. 96 <b>Verordnung (EG) Nr. 1775/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 689/92 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen</b>	L 232/18	13. 9. 96
13. 9. 96 <b>Verordnung (EG) Nr. 1788/96 der Kommission zur Festsetzung der Höchstpreise und -mengen für den Ankauf von Rindfleisch zur Intervention im Rahmen der 167. Teilausschreibung der allgemeinen Interventionsmaßnahmen gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1627/89 und (EG) Nr. 1680/96</b>	L 233/18	14. 9. 96
17. 9. 96 <b>Verordnung (EG) Nr. 1797/96 der Kommission zur Festlegung der durchschnittlichen Erträge an Oliven und Olivenöl für die vier Wirtschaftsjahre 1991/92 bis 1994/95</b>	L 236/3	18. 9. 96
17. 9. 96 <b>Verordnung (EG) Nr. 1798/96 der Kommission zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs</b>	L 236/23	18. 9. 96

		ABI. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
17. 9. 96	Verordnung (EG) Nr. 1799/96 der Kommission über die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Obst und Gemüse ohne Vorausfestsetzung der Erstattung	L 236/27	18. 9. 96
19. 9. 96	Verordnung (EG) Nr. 1813/96 der Kommission zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1749/95 und (EG) Nr. 2900/95 zur Festsetzung von Ausfuhrabgaben im Sektor Getreide	L 240/1	20. 9. 96
16. 9. 96	Verordnung (EG) Nr. 1821/96 des Rates zur sechsten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 über bestimmte technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischereiressourcen in der Ostsee, den Beltén und dem Øresund	L 241/8	21. 9. 96
20. 9. 96	Verordnung (EG) Nr. 1830/96 der Kommission zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter portugiesischer Flagge	L 243/4	24. 9. 96
23. 9. 96	Verordnung (EG) Nr. 1832/96 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse	L 243/17	24. 9. 96
23. 9. 96	Verordnung (EG) Nr. 1833/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1318/96 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 hinsichtlich der öffentlichen Interventionen	L 243/23	24. 9. 96
24. 9. 96	Verordnung (EG) Nr. 1837/96 der Kommission zur Festsetzung der im Zeitraum 1996/97 für das in Form von Irish Whiskey ausgeführte Getreide anzuwendenden Koeffizienten	L 244/1	25. 9. 96
24. 9. 96	Verordnung (EG) Nr. 1838/96 der Kommission zur Festsetzung der im Zeitraum 1996/97 für das in Form von Scotch Whisky ausgeführte Getreide anzuwendenden Koeffizienten	L 244/3	25. 9. 96
24. 9. 96	Verordnung (EG) Nr. 1839/96 der Kommission zur Festsetzung der im Zeitraum 1996/97 für das in Form von spanischem Whisky ausgeführte Getreide anzuwendenden Koeffizienten	L 244/5	25. 9. 96
25. 9. 96	Verordnung (EG) Nr. 1846/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 716/96 zur Festlegung außergewöhnlicher Stützungsmaßnahmen für den Rindfleischmarkt im Vereinigten Königreich	L 245/9	26. 9. 96
24. 9. 96	Verordnung (EG) Nr. 1852/96 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3089/95 zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für in den Gewässern Polens fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1996)	L 246/1	27. 9. 96
<b>Andere Vorschriften</b>			
4. 9. 96	Verordnung (EG) Nr. 1735/96 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 225/1	6. 9. 96
5. 9. 96	Verordnung (EG) Nr. 1737/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1036/96 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffelfleisch für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997	L 225/5	6. 9. 96
9. 9. 96	Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission über anfängliche Maßnahmen zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates über harmonisierte Verbraucherpreisindizes	L 229/3	10. 9. 96
10. 9. 96	Verordnung (EG) Nr. 1756/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1598/95 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung über die Erhebung eines zusätzlichen Einfuhrzolls für Milch und Milcherzeugnisse	L 230/6	11. 9. 96
11. 9. 96	Verordnung (EG) Nr. 1763/96 der Kommission mit Übergangsmaßnahmen zur Verwaltung der Grundflächen in den neuen deutschen Ländern und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1000/94	L 231/8	12. 9. 96
11. 9. 96	Verordnung (Euratom, EGKS, EG) Nr. 1783/96 des Rates zur Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der in Drittländern diensttuenden Beamten der Europäischen Gemeinschaft mit Wirkung vom 1. Januar 1996	L 233/1	14. 9. 96

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
9. 9. 96 Verordnung (EG) Nr. 1734/96 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	L 238/1	19. 9. 96
17. 9. 96 Verordnung (EG) Nr. 1806/96 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 237/6	19. 9. 96
16. 9. 96 Verordnung (EG) Nr. 1820/96 des Rates zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen zu den Abkommen über die Liberalisierung des Handels mit Litauen, Lettland und Estland für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse	L 241/1	21. 9. 96
16. 9. 96 Verordnung (EG) Nr. 1822/96 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Ceuta (1996–1997)	L 241/10	21. 9. 96
16. 9. 96 Verordnung (EG) Nr. 1823/96 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von autonomen Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Fischereierzeugnisse (2. Serie 1996)	L 241/13	21. 9. 96
20. 9. 96 Verordnung (EG) Nr. 1827/96 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung eines Zollkontingents für Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art der KN-Codes 2309 90 31, 2309 90 41 und 2309 90 51	L 241/23	21. 9. 96
16. 9. 96 Verordnung (EG) Nr. 1829/96 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte gewerbliche Waren	L 243/1	24. 9. 96
23. 9. 96 Verordnung (EG) Nr. 1831/96 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung von im GATT gebundenen Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmtes Obst und Gemüse und bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ab 1996	L 243/5	24. 9. 96
23. 9. 96 Verordnung (EG) Nr. 1834/96 der Kommission betreffend die Erteilung von Lizenzen zur Einfuhr von Bananen im Rahmen des Zollkontingents für das vierte Quartal 1996 und die Einreichung neuer Anträge	L 243/24	24. 9. 96
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1382/96 der Kommission vom 17. Juli 1996 zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch im Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 (ABI. Nr. L 179 vom 18. 7. 1996)	L 249/46	1. 10. 96